

**SATZUNG**  
**DES FREUNDESKREIS DER**  
**BISCHÖFLICHEN CANISIUSSCHULE**  
**AHAUS E.V.**

**§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen:

„Freundeskreis der bischöflichen Canisiuschule Ahaus, e.V.“

Er hat seinen Sitz in Ahaus und wird im Vereinsregister geführt.

**§ 2 Zweck**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Canisiuschule, insbesondere durch:

- a) Unterstützung der Traditionen und der im Schulprogramm festgelegten Ziele;
- b) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit;
- c) Förderung des kulturellen Schullebens (Schulfeste, Schulsport, Wanderungen, Klassenfahrten und dergl.);
- d) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichts- und Ausstattungsmitteln;
- e) finanzielle Unterstützung von Familien im Bedarfsfall (z.B. bei Klassenfahrten).

3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1) Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr**

1) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie beschließt auch die Zahlungstermine.

2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliedsversammlung
  2. der Vorstand

## **§ 6 Vorstand**

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem jeweiligen Schulleiter, dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.

2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der seine Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausführt.

3) Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat

- durch den Vorsitzenden die Mitgliederversammlung einzuberufen,
- die Tagesordnung aufzustellen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
- über die Verwendung der Spenden und Beiträge zu entscheiden.

## **§ 7 Sitzung des Vorstandes**

1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 4 Vorstandmitglieder dies fordern.

2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 desselben anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens in jedem 2. Jahr, vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies durch einen schriftlichen begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist schriftlich.

3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellenvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

1) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss der abgelaufenen Geschäftsjahre einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnungen vorzulegen. Sie wählt den Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder (.§.6.2). Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Gewinne und Verwaltungsausgaben**

1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird durch Beschluss des Vorstandes das gesamte Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 verwendet. Falls die Canisiusschule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen höheren Schule zu verwenden.